Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens und der Donaustaaten; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstr. 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstr. 66; Filiale Königstadt: Königstr. 55; Filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 41; Filiale Potsdamer Viertel: Potsdamerstr. 134a; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt" nebst „Handels-Zeitung", sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK", der feuillet. Montags-Beilage „Zeitgeist", dem belletristischen Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle" und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft" vierteljährlich 5 M. 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M.). — Inserate à Zeile 50 Pf. („Stadt-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 55, Prinzenstr. 41, Potsdamerstr. 134a angenommen. Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nr. 191. Berlin, Sonntag, den 14. April 1889. XVIII. Jahrgang.

Erneutes Preis-Ausschreiben.

Das vom Verleger des „Berliner Tageblatt" am 90. Geburtstage des **Kaisers Wilhelm** I. erlassene **Preisausschreiben** hat, wie schon an dieser Stelle bekannt gegeben, zu einem Ergebniß nicht geführt.

Auf Anregung der Herren Preisrichter haben die Unterzeichneten sich entschlossen, unter Aufrechthaltung des ausgesetzten Preises von **10 000 Mark** die gestellte **Preisaufgabe nochmals zur Bewerbung zu stellen:**

„Es gilt, die Entwickelung des Einheitsgedankens im Deutschen Volke, seinen Einfluß auf die Bildung und Stellung der politischen Parteien und seine Verwirklichung durch das deutsche Kaiserthum auf Grund wissenschaftlicher Forschung in Form abgerundeter Geschichtsbilder von Anfang dieses Jahrhunderts ab bis zur Kaiserproklamation von Versailles zu einer volksthümlichen, möglichst gedrängten Darstellung zu bringen."

Die einzusendenden Preisbewerbungen werden einem Preisrichterkollegium unterbreitet, welchem in seiner Entscheidung **vollste Unabhängigkeit** verbürgt ist. Zur **Uebernahme des Preisrichteramts** haben sich bereit erklärt:

Reichstagsabgeordneter Prof. Dr. Bulle,
Oberbürgermeister Dr. v. Forckenbeck,
Reichstagsabgeordneter Prof. Dr. Hänel,
Professor Dr. Theodor Mommsen,
Reichstagsabgeordneter Dr. v. Stauffenberg.

Dem Preisrichterkollegium ist das Recht der Selbstkooptation für den Fall der Ausscheidung eines seiner Mitglieder vor Erledigung des Mandates zugesichert.

Für die Arbeit selbst ist ein Maximal-Umfang von ca. 25 Druckbogen gedacht. Die Bewerbungsarbeiten sind bis spätestens den 2. September 1890 an die Redaktion des „Berliner Tageblatt" in Berlin SW. einzuliefern. Die Verkündigung des Urtheils der Preisrichter findet dann am 22. März 1891 statt. Die Einsendung der Manuskripte hat anonym zu geschehen, jede Arbeit muß mit einem Motto versehen sein, welches sich auch auf einem verschlossenen Couvert zu befinden hat, das den Namen des Einsenders enthält.

Durch die Auszahlung des obigen Preises von 10 000 Mark erwirbt der Verleger des „Berliner Tageblatt", Herr Rudolf Mosse, das unbeschränkte Verlagsrecht des preisgekrönten Werkes. Er beabsichtigt, dasselbe abschnittweise im „Berliner Tageblatt" und in Buchform zu veröffentlichen. Den **Reingewinn** aus der Buchausgabe bestimmt der Verleger für **gemeinnützige Zwecke** und zwar zur Hälfte für die Unterstützungskasse des Vereins Berliner Presse, zur anderen Hälfte für die Alters-Versorgungs-Kasse des Allg. Deutschen Schriftsteller-Verbandes.

Sollte die Preisvertheilung wiederum nicht stattfinden können, was die Jury selbstverständlich nach Möglichkeit zu vermeiden bestrebt sein wird, so behält sich der Verleger vor, den **ausgesetzten Preis** von **10 000 Mk.** gleichfalls für **gemeinnützige Zwecke** zu verwenden, deren Bestimmung unter Zuziehung der Herren Preisrichter festgestellt wird.

Mit diesem Preisausschreiben zu Ehren Kaiser Wilhelms I., des Vollbringers der sehnsuchtvollsten Träume der deutschen Nation, des Hortes und Schirmers jener Einheit, für die unsere Väter auf den Schlachtfeldern geblutet oder in Kerkern geschmachtet, hofft das „Berliner Tageblatt" die enge **Zusammengehörigkeit von Kaiser und Volk**, dieser beiden Machtfaktoren des neuen Reiches, geschichtlich in hellste Beleuchtung zu rücken und zwar durch ein **Volksbuch**, das als unvergänglicher litterarischer Denkstein dem deutschen Volke das Gedächtniß an das politische Ringen um seine Einheit für die Jahrhunderte festhält.

Die Redaktion des Berliner Tageblatts.

Rechts- oder Polizeistaat?

„Wir leben in einem Rechtsstaate!" Wie stolz klang einst dieses Wort vom Ministertische her, das freilich schon damals eines ironischen Beigeschmacks nicht entbehrte. Seitdem ist durch eine Reihe betrübender Erscheinungen die Ueberzeugung, daß der Rechtsstaat bei uns wirklich in Kraft bestehe, immer mehr erschüttert worden. Nicht als ob es uns an Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zum Schutze der Bürger gegen Rechtsverletzungen und Eingriffe der verschiedensten Art fehlte; wir besitzen deren vielmehr eine erkleckliche Anzahl, die durch den immer weiter ausgedehnten „Ausbau der Selbstverwaltung" und die damit verbundenen „Rechtskontrolen" anscheinend noch vermehrt worden ist. Und dennoch fehlt es uns an jenem Gefühl der Rechtssicherheit, das die Grundlage wirklicher Selbstständigkeit und Freiheit ist, welches aber zugleich auch, wie in England, die Bürgschaft streng gesetzestreuer Unterordnung in sich schließt. Von dem stolzen Vertrauensverhältniß, das in jenem freien Lande Bürger und Beamten verbindet, sticht das Mißtrauen und der Kleinmuth, mit dem bei uns zu Lande die Bürger den Trägern der Staatsverwaltung, namentlich der Polizei, vielfach gegenüberstehen, peinlich ab.

Man hat sich gewöhnt, Fehlgriffe und Uebergriffe, Benachtheiligungen und Drohungen von amtlicher Seite hinzunehmen, ohne mit der Wimper zu zucken. Die Scheu vor amtlichen Weiterungen und Ungelegenheiten spielt in unserm sozialen Leben eine große Rolle. Lieber steckt man eine Unbill ruhig ein, ehe man sich in den als aussichtslos geltenden Kampf ums Recht mit der büreaukratischen Uebermacht einläßt. Um es mit dieser nicht zu verderben, zieht man sich vorsichtig vor ihr zurück, wenn man ihr nicht gar durch Liebedienerei zu schmeicheln sucht. So geht der Männerstolz nicht etwa nur vor Königsthronen, sondern sogar vor Beamtenstühlen immer mehr in die Brüche. Die Unabhängigkeit der Gesinnung und ihre freie Bekundung bei Wahlen wie im öffentlichen Leben überhaupt zieht sich auf kleine, immer enger werdende Kreise zurück.

Es drängt sich die Frage auf: wie ist eine solche Verkümmerung des Rechtsbewußtseins, die einer politischen Entmannung gleichkommt, möglich in einem „Rechtsstaate", in welchem doch der Verfassung zufolge alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, in welchem es Jedermann freisteht, sich gegen Jedermann vor den Gerichten sein Recht zu suchen? Ja, wenn es nur auf Formeln und Paragraphen ankäme, so wäre bei uns für den Rechtsschutz in ausgiebigster Weise gesorgt. In Wirklichkeit aber versagt er oft gerade dort, wo er am nöthigsten wäre: den Beamten gegenüber, die mit einer Fülle von Machtvollkommenheiten über die Bürger ausgerüstet sind, und denen bei etwaigen Uebergriffen, trotz aller gewährleisteten Rechtsgleichheit, doch nur schwer beizukommen ist.

Die Rechtsgleichheit hält genau vor dem Beamten still, der gegen das angeblich allgemeine und gleiche Klagerecht durch eine besondere Umwallung geschützt ist. Glaubt ein Bürger sich durch einen Beamten geschädigt, so kann er diesen wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung nicht ohne Weiteres zur Rechenschaft ziehen. Sein Klagerecht ruht vielmehr, bis er beim Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung über die Vorfrage herbeigeführt hat, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht". Je nach dem bejahenden oder verneinenden Ergebniß dieses Vorverfahrens, des sogenannten Kompetenzkonflikts, kann der Bürger den Beamten vor den ordentlichen Gerichten zur Verantwortung ziehen — oder auch nicht.

Wie weit dieser Zustand sich von den Absichten der Verfassung entfernt, leuchtet ein. Die Verfassung proklamirt die Rechtsgleichheit Aller, die Verantwortlichkeit auch der Beamten dem Bürger gegenüber. Das jetzt geltende Gesetz aber (vom 13. Februar 1854) verzerrt diesen Grundsatz dahin, daß, wie schon vor langen Jahren Lasker feststellte, „der Beamte, selbst in seinen gesetzwidrigen Handlungen, nicht nach den gewöhnlichen Landesgesetzen zu beurtheilen, nicht immer von den Gesetzen erreichbar ist". Durch diese Einrichtung des „Kompetenzkonflikts" hat der „Rechtsstaat" ein großes Loch erhalten, und wir sind dadurch sogar hinter den Zustand zur Zeit des preußischen Landrechts zurückgeworfen, welches die volle und uneingeschränkte Verantwortlichkeit der Beamten für einen durch Amtshandlungen zugefügten Schaden aussprach in den Bestimmungen (Theil II, Titel 10, §§ 88—90):

> „Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet."

Wendet man diese vortrefflichen Bestimmungen aus dem vorigen Jahrhundert einfach auf gewisse Versammlungs- und Zeitungsverbote an, die „bei gehöriger Aufmerksamkeit und Kenntniß hätten vermieden werden können", so ist an der Schadenersatzpflicht der betreffenden Behörden nicht zu zweifeln. Unter den heutigen Verhältnissen muß der Beschädigte freilich zunächst vor der Barriere des Kompetenzkonflikts Halt machen, wodurch sein Klagerecht in Frage gestellt werden kann. Eine traurige Zwangslage, welche bekanntlich die freisinnige Partei im Reichstage veranlaßt hat, die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu verlangen, der „für den Fall der gesetzlich nicht begründeten Beschlagnahme von Druckschriften sowie des gesetzlich nicht begründeten Verbots des ferneren Erscheinens periodischer Druckschriften die Schadenersatzpflicht des Staates, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die ersatzpflichtigen Beamten, feststellt". Daß ein solcher Antrag erst gestellt werden muß, der noch dazu bei den heutigen Parteiverhältnissen im Parlament nur schwache Aussichten auf Annahme hat, das beweist, zumal wenn wir auf jene landrechtlichen Bestimmungen zurückblicken, wie herrlich weit wir es seit jener Zeit in der Entwickelung des „Rechtsstaats" gebracht haben.

In der Hochfluth.

[5. Fortsetzung.]

Novelle von

C. Zoeller-Lionheart.

Die also war's, die Karl jetzt wieder Fallen legte und zum Besuch auf's Müllergut kam, um ihr Heil zu versuchen.

Brausend stieg Lena das Blut zu Kopf; ein Zorn übermannte sie, für den sie gar keine andere Erklärung wußte, als daß sie's gerade der nicht gönnte, die mit ihrem beschränkten Verstand und Bauerndünkel auf die arme Käthnerstochter schon in der Schule herabzublicken sich herausgenommen und von Lena und Lenas Bruder manche Tracht Prügel dafür bekommen.

Carl hatte das leise Thürknarren wohl vernommen oder ein geheimer Instinkt ihm den Kopf herumgedreht, während er aus vollem Halse in das Kirchenlied „Sei mild, sei barmherzig, erbarm' Dich unserer Schwäche" mit eingestimmt hatte.

Er sah das hilfslose Mägdelein wie eine Ausgestoßene rathlos an der Thür stehen. Leise tippte er seinen Nächstenmann an die Schulter an, wand sich durch den vollen Kirchenstuhl an den Andern vorbei, schlich auf Fußspitzen über den hallenden Fliesenboden bis zur Lena hin, faßte mit einem warnenden „Pst!" Lenas Fingerspitzen und führte die Betäubte zu dem einzigen leeren Sitz in seinem Kirchenstuhl hin, während er sich außen in seiner ganzen reckenhaften Höhe aufpflanzte und ruhig weiter sang.

Dörthe maß den Eindringling von Kopf bis Fuß aus ihren kalten, glasigen, grellen Blauaugen, zog ihr raschelndes Seidenkleid an sich heran, als fürchte sie die Nachbarschaft des dürftigen Fähnchens. Die alte Müllerin sah unfreundlich an ihr vorüber, und Lena war so verlassen, so ausgestoßen zu Muthe, daß sie sich wacker zusammennehmen mußte, um nicht laut aufzuweinen.

Als nun der Pastor die Kanzel bestieg und über weltliche Aeußerlichkeit, den Hochmuthsteufel und das sündhafte Streben über den Stand hinaus recht tüchtig ins Zeug ging, war's der Aermsten, als wären die zürnenden Donnerworte recht eigentlich an sie gerichtet, als hefteten sich die scharfen Augen des Seelsorgers recht eigentlich auf ihr mehr und mehr erblassendes Gesichtchen, um dessen Mundwinkel es krampfhaft wie in niedergehaltenem Weinen zu zucken begann.

Hinaus, nur hinaus! Sie stürzte wie von Sinnen, sobald die Predigt zu Ende war, an den neugierig sie angaffenden, ja mit hastig gemurmeltem Dankwort, ohne ihn anzusehen, auch an Carl vorüber, dessen kräftiger Baß den Gemeindegesang anführte. Hinaus flog sie wie gehetzt auf den stillen, weißen Friedhof, auf dem die schwarzen Kreuze unheimlich grell in den klaren Winterhimmel starrten.

Ueber einem eingesunkenen, kleinen Grabstein stolperte sie fast in ihrem eiligen Lauf, und als sie den Kopf wandte, sah sie, daß es ihres Vaters verfallenes Grab war, auf das ihr achtloser Fuß getreten.

„Ja, ja," kicherte ein zahnloser, häßlicher Bettler, der auf seine zwei Stöcke gebückt, langsam im Sonnenschein dahinkroch, „uns Armen lassen sie nicht mal im Tod Ruhe, uns treten sie da noch auf den Kopf. Die sorgen schon, daß Keiner ihnen je zu Leibe kommt, die mit dem großen Geldsack." Und er drohte mit dem erhobenen Krückstock nach dem eisengitterumfriedeten, blumenbepflanzten Begräbnißplatz hin, wo die Vorfahren Carls ihre Ruhestatt gefunden, und schön polirte, hochragende Granitsteine güldene Inschriften all' der friedlichen Schläfer unter schneeschweren Epheudecken trugen.

Ja, die hatten selbst im Tode einen bevorzugten Platz, hoch auf dem aufsteigenden Hügelland unter den Reichen des Kirchspiels, und kein profaner Fuß entweihte ihre Ruhestatt.

Der kindische Alte kicherte, spuckte, nickte blödsinnig vor sich hin; vor der Kirchenthür aber zog er den verwitterten Filz und hielt ihn mit demüthig gekrümmtem Rücken der schönen Wittwe

Hierzu für die Berliner Abonnenten „Deutsche Lesehalle" Nr. 15.